

Data Act und Datenportabilität – Lesson learned?

RA Christoph Callewaert
reuschlaw Legal Consultants

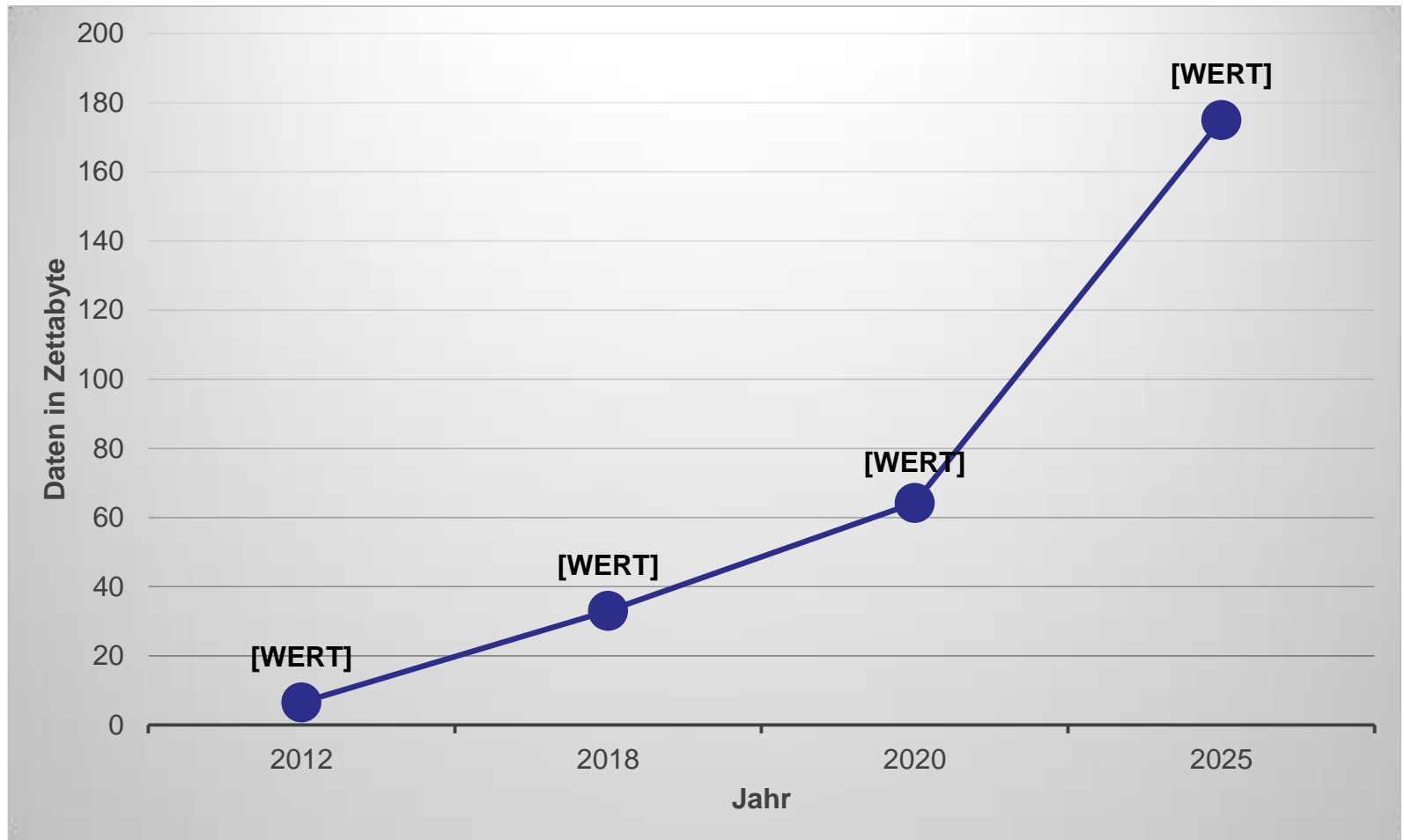
Herbstakademie 2022

Übersicht

- I. Daten als Wirtschaftsgut
- II. Datenportabilität nach Art. 20 DSGVO
- III. Datenportabilität im Entwurf des Data Act
- IV. Fazit

DATEN ALS WIRTSCHAFTSGUT

Weltweit generierte Datenmenge in Zettabyte



**1 Zettabyte =
1.073.741.824 Terabyte (TB)**

**Datenmenge 2025:
187.904.819.200 TB**



Daten als Wirtschaftsgut

Status quo

- ▶ Kaum Mehrfachnutzung
- ▶ Daten zumeist in den Händen einiger weniger großer Unternehmen
- ▶ Unterschiedliche Datensilos innerhalb von Unternehmen
- ▶ Nutzung überwiegend nur für eigene Zwecke
- ▶ Behauptung von Monopolstellungen
- ▶ „Lock-In-Effekte“

Ziel

- ▶ Gerechtere Aufteilung des Wertes von Daten
- ▶ Verbessertes Zugang zu Daten für Verbraucher und Unternehmen
- ▶ Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für die Wiederverwendung

DATENPORTABILITÄT NACH ART. 20 DSGVO

Konzeption der Datenportabilität nach Art. 20 DSGVO

Art. 20 DSGVO

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden **personenbezogenen Daten**, die sie einem Verantwortlichen **bereitgestellt** hat, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln [...].

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten **direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt** werden, soweit dies technisch machbar ist.

Stimmen zu Art. 20 DSGVO

„in der DSGVO fehl am Platz“

Dr. Winfried Veil

„überschießendes Wettbewerbsrecht“

Prof. Dr. Moritz Hennemann

„teilweise sprachlich und handwerklich missglückt“

Prof. Dr. Moritz Hennemann

„normatives Luftschloss“

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.
Prof. Dr. Mario Martini

Gründe für die fehlende Umsetzung in der Praxis

Beschränkter Umfang des Rechts auf Datenportabilität

Ausnahmen in Art. 20 DSGVO

- Abs. 2: „soweit dies technisch machbar ist“
- Abs. 3: öffentliches Interesse / öffentliche Gewalt
- Abs. 4: Rechte und Freiheiten anderer Personen

Auslegung der Vorgabe „bereitstellen“

- E.A.: Auch Daten, die durch ein Beobachten des Verhaltens des Betroffenen generiert wurden
- A.A.: Nur Daten, die aktiv und willentlich an den Verantwortlichen übermittelt wurden

Beschränkter Umfang des Rechts auf Datenportabilität

Ausschließlich personenbezogene Daten

- Verantwortlicher muss lediglich personenbezogene Daten „herausfiltern“
- Keine nichtpersonenbezogenen Daten bzw. personenbezogene Daten Dritter
- Zusammenhanglose „Aneinanderreihung“ der personenbezogenen Daten

Fehlende Vorgaben zur Interoperabilität

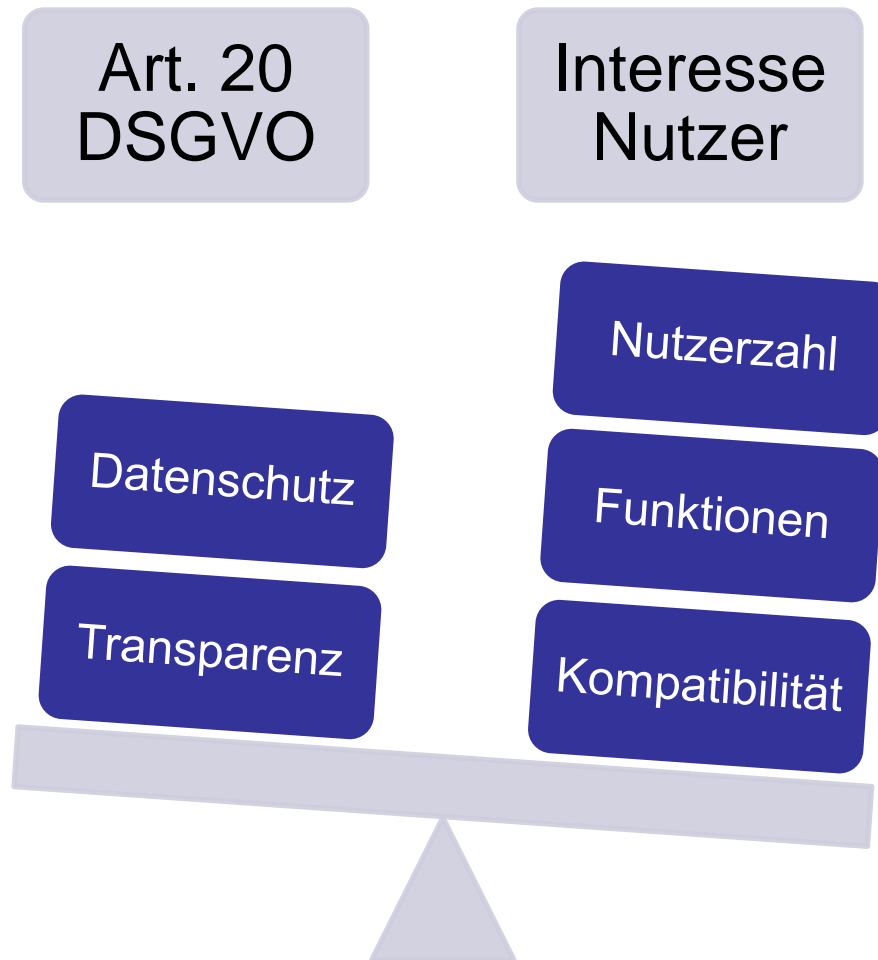
ErwG 68 DSGVO

- „Die Verantwortlichen **sollten dazu aufgefordert werden**, interoperable Formate zu entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen.“
- „[...] für den Verantwortlichen **nicht** die Pflicht begründen, technisch **kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten**.“

Art. 20 DSGVO

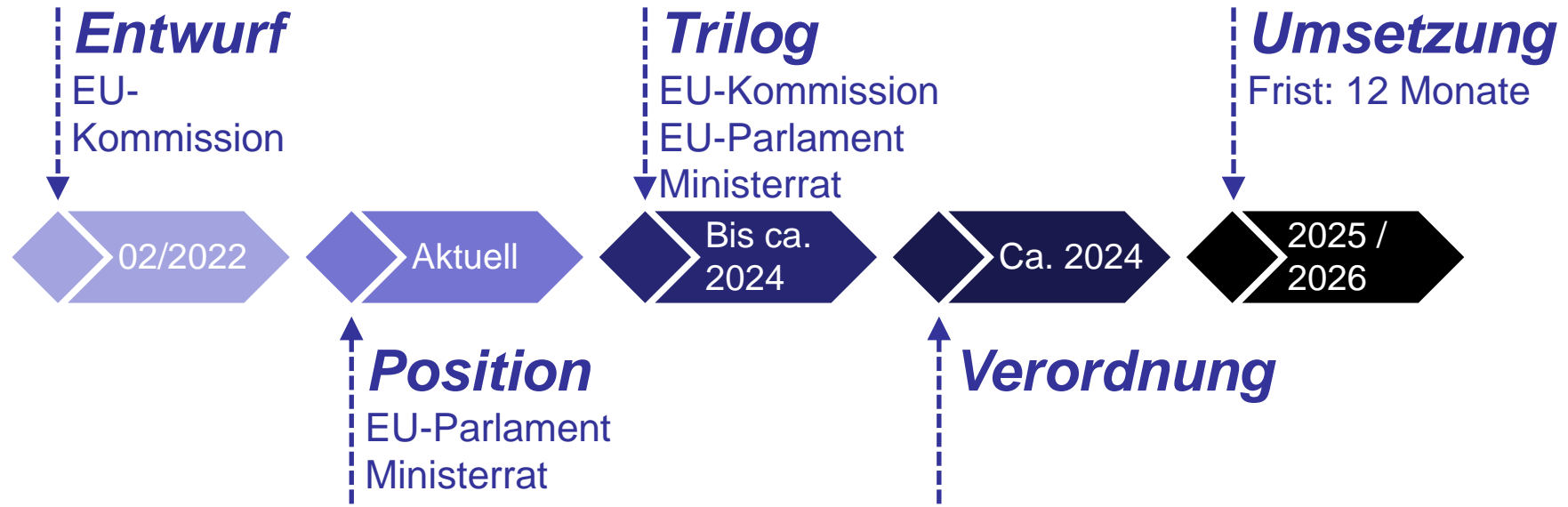
- Strukturiert
- Gängig
- Maschinenlesbar

Fehlendes Interesse der Betroffenen: „Too big to leave“?



DATENPORTABILITÄT IM RAHMEN DES DATA ACT

Aktueller Stand des Data Act



Überblick: Datenportabilität im Rahmen des Data Act

Artikel	Inhalt
Art. 4 DA	Zugangsrecht des Nutzers
Art. 5 DA	Direktübermittlung an Dritte
Art. 23 ff. DA	Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten
Art. 28 ff. DA	Vorgaben zur Interoperabilität

Umfang der Datenportabilität im Rahmen des Data Act

Keine Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nichtpersonenbezogenen Daten

- ▶ Zugangsrecht zu Daten in Art. 4 DA:
 - ▶ „[...] stellt der **Dateninhaber** dem **Nutzer** die **bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.**“
- ▶ Art. 2 Abs. 1 DA:
 - ▶ „[...] **jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen** auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;
- ▶ ErwG 31 DA:
 - ▶ „[...] gewährt Nutzern das Recht auf Zugang und darauf, einem Dritten alle Daten bereitzustellen, die bei der Nutzung eines Produkts und verbundenen Dienstes erzeugt werden, **unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt** [...]“

Probleme des „nahtlosen“ Übergangs

Abgrenzung nicht immer trennscharf möglich

- Keine „überobligatorische“ Klassifizierung als personenbezogenes Datum

Bußgelder im Falle der „falschen“ Einordnung

- Art. 83 DSGVO
- Art. 33 Abs. 3 DA

Unterschiedliche Bearbeitungsfristen

- DSGVO: „*unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags*“
- Entwurf des DA: „*unverzüglich*“

Fehlende Definition von „*bei der Nutzung erzeugten Daten*“

ErwG 17 DA

- „*vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten*“
- „*Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen*“
- „*Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist*“

Bestehende Unklarheiten

- Konkreter Zusammenhang zwischen der Nutzung und dem jeweiligen Datum
- Abstellen auf die Nutzung des Produkts oder die Nutzung durch den Nutzer
- Unklar, ob hinsichtlich eines konkreten Datums mehrere Nutzer bestehen können

Aber: Abbau von Hürden des Art. 20 DSGVO

Geschäftsgeheimnisse

- Kein Ausschlussgrund für die Übermittlung der Daten (Art. 4 Abs. 3 DA)

Vorgaben zur Art und Weise der Übermittlung

- *„unverzüglich“*
- *„kostenlos“*
- *„in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht“*
- *„auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege“*

Kein Vorbehalt der technischen Machbarkeit

Konkrete Vorgaben zum Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten in Art. 23 ff. DA



Vorgaben des Data Act zur Interoperabilität

Ziel des Data Act: Entwicklung von Interoperabilitätsstandards

- ▶ ErwG 3 DA: Grund für die fehlende wirtschaftliche Nutzung von Daten: „***weil Daten oder Datendienste an sich bzw. über Grenzen hinweg nicht interoperabel sind***“
- ▶ ErwG 5 DA: „***Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung [...] die Interoperabilität von Daten [...] verbessert werden.***“
- ▶ Eigenes Kapitel in den Art. 28 ff. DA
 - ▶ Art. 28: Betreiber von Datenräumen
 - ▶ Art. 29: Datenverarbeitungsdienste (z.B. Cloud-Dienste)
 - ▶ Art. 30: Intelligente Verträge für die gemeinsame Datennutzung

Interoperabilitätsvorgaben

Dokumentationspflichten

- „Gebrauchsanleitung“
- Empfänger das Auffinden, den Zugriff und die Nutzung ermöglichen

Eingriffsmöglichkeiten der EU-Kommission

- Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission zur Ergänzung und Präzisierung der Vorgaben
- Nachträgliche Anpassungen bezüglich der Interoperabilitätsvorgaben
- Aufforderung einer oder mehrerer europäischer Normungsorganisationen zur Ausarbeitung harmonisierter Normen

Interesse der Nutzer an der Datenportabilität

Interesse der Nutzer an der Datenportabilität?

Pro

- ▶ Ergänzung des Art. 20 DSGVO Bezug auf nichtpersonenbezogene Daten
- ▶ Nutzerfreundliche Ausgestaltung des Wechsels von Cloud-Diensten

Contra

- ▶ Keine personenbezogenen Daten Dritter
- ▶ Anvisierte Gatekeeper noch immer „*too big to leave*“ (?)

FAZIT

Data Act und Datenportabilität – Lesson learned?

Einerseits...

- ▶ Sinnvolle Ergänzung der bestehenden Datenportabilität
- ▶ Zumindest teilweise konkretere Interoperabilitätsvorgaben
- ▶ Nachträgliche „Steuerungsmöglichkeiten“ durch delegierte Rechtsakte

Andererseits...

- ▶ In der Praxis keine trennscharfe Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nichtpersonenbezogenen Daten möglich
- ▶ Teilweise unklarer Umfang der Datenportabilität